



**MERKBLATT „EHESCHLIESSUNG IN DER SCHWEIZ VON IRAKISCHEN STAATS-
ANGEHÖRIGEN MIT ANSCHLIESSENDER WOHNSITZNAHME IN DER SCHWEIZ“
(Der in der Schweiz lebende Ehepartner ist Ausländer oder Schweizerbürger)**

PROZEDUR UND VORSCHRIFTEN:

Der zukünftige irakische Ehepartner muss **persönlich** auf der Schweizer Vertretung in Amman vorsprechen.

Für das Heiratsverfahren und die anschliessende Wohnsitznahme in der Schweiz werden nebst dem Einreisegesuch (**in 3-facher Ausführung**), dem irakischen Reisepass Serie G (ohne handschriftliche Änderungen) oder A (welcher nach Einsichtnahme sofort zurückgegeben wird) in 3 Fotokopien und 3 identischen Passfotos, folgende Dokumente benötigt:

(Der Reisepass muss innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt sein; mit einer Gültigkeit von mindestens 3 Monaten und mit mindestens 2 leeren Seiten.)

- Form 0.34A** „Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung“ (muss auf der Vertretung ausgefüllt werden).
- Form 0.35** „Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung“ (muss auf der Vertretung ausgefüllt werden).
- Geburtsurkunde ("Copy of entry 1957"):** Originalurkunde auf internationalem Formular (zweisprachig arabisch/englisch) und nicht älter als 6 Monate. Beglaubigung der Urkunde durch das irakische Innenministerium und die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad.
- Irakische Identitätskarte **vor** der Heirat im Original mit Übersetzung.
- Irakischer Nationalitätsausweis** im Original mit Übersetzung.
- Irakischer Strafregisterauszug** (Non-Conviction Certificate) beglaubigt durch das Aussenministerium in Bagdad.
- Wohnsitzbestätigung mit Übersetzung.
- Nachweis der Sprachkompetenz (mindestens Niveau A1)** der am künftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache
- Kopie Reisepass des Ehepartners.
- Kopie Personenstandsausweis des Ehepartners oder Kopie der irakischen Identitätskarte des Ehepartners in der Schweiz mit Übersetzung.
- Kopie der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Ehepartners in der Schweiz.

Sofern der irakische Ehepartner nicht ledig war vor der Heirat, müssen zusätzlich noch folgende Dokumente beigebracht werden:

- Wenn **geschieden:** Original-Scheidungsurkunde mit vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung

müssen anschliessend durch die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad beglaubigt werden.

- Wenn **verwitwet**: Original-Todesurkunde mit vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung **müssen** anschliessend durch die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad beglaubigt werden.

HINWEIS: Es werden keine Kopien von Urkunden angenommen, sondern ausschliesslich Originale. Unvollständige Dossiers werden nicht akzeptiert.

BEMERKUNGEN:

Sämtliche in diesem Merkblatt aufgelisteten irakischen Dokumente werden von den irakischen Behörden ausgestellt.

Ist es der betroffenen Person nicht möglich, die Dokumente selbst zu besorgen, so kann sie die Beschaffung mittels Vollmacht an eine Vertrauensperson (Verwandter, Anwalt, usw.) in die Wege leiten.

Wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, Formulare in einer der offiziellen Schweizer Sprachen auszufüllen, dann muss er/sie einen staatlich anerkannten Übersetzer mitbringen. Dieser darf keine Verwandter oder Familienangehöriger sein.

Alle Zivilstandsdokumente müssen durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro in eine der folgenden Sprachen übersetzt werden: deutsch, französisch, italienisch oder Englisch.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und / oder ein persönliches Gespräch anzufordern.

Der Visumsantrag wird zur Entscheidung an das zuständige Migrationsamt weitergeleitet, bei der sich die Person aufhalten möchte. Die Prozedur dauert mindestens 08-12 Wochen. Sobald das Visum genehmigt wurde, muss der Antragsteller der Botschaft seinen Reisepass oder sein Reisedokument im Original vorlegen, um das Visum zu erhalten. Die Ausstellung des Visums dauert 48 Stunden.

GEBÜHREN:

- Für das Heiratsverfahren (Beglaubigung Form 034.A) belaufen sich die Gebühren auf CHF 150.00
- Für die Beglaubigung der Zivilstandsdokumente durch die schweizerische Vertretung in Amman werden Gebühren von CH 160.00) erhoben.
- Für das Einreisegesuch belaufen sich die Gebühren auf CHF 70.00

Insgesamt wird die Vertretung einen Vorschuss von CH 380.00 zahlbar in Bar in lokaler Währung beim Einreichen des Gesuches einkassieren. Die Schweizerische Vertretung in Amman wird anschliessend Ihre Kosten mit der Vertretung verrechnen.

ANSCHLIESSENDES VERFAHREN

Die Schweizerische Vertretung in Amman beglaubigt danach die Zivilstandsdokumente und schickt sie dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz. Eine Kopie der beglaubigten Urkunden wird zusammen mit dem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung an das zuständige kantonale Migrationsamt weitergeleitet.

Sobald das kantonale Migrationsamt die Bewilligung für das Einreisegesuch erteilt, kann das Visum ausgestellt werden und der irakische Ehepartner in die Schweiz einreisen, um dort zu heiraten.

